

03.11.2022

Anlage 5

Glossar

Auflistung von Bedeutungserklärungen für ausgewählte Begriffe aus der allgemeinen Vorschrift (aV):

▮ **Ausgleichsleistung**

Finanzmittel, die den Verkehrsunternehmen auf Antrag vom Aufgabenträger im Gegenzug für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Form der Anwendung der in der aV vorgegebenen Höchsttarife (Realtarife) gewährt werden.

▮ **Bereinigte Fahrgeldeinnahmen**

Fahrgeldeinnahmen, die um zu erwartende Mehrerlöse durch Nachfragesteigerungen reduziert wurden – zur Ermittlung der bereinigten Fahrgeldeinnahmen werden die bereinigten Stückzahlen mit dem Fahrpreis zum Realtarif (siehe dort) multipliziert.

▮ **Bereinigte Stückzahlen**

Aus den bereinigten Verbundeinnahmen werden die bereinigten Stückzahlen durch Division der bereinigten Verbundeinnahmen durch den Fahrpreis im Referenztarif ermittelt.

▮ **Bereinigte Verbundeinnahmen**

Verbundeinnahmen, die um zu erwartende Mehrerlöse durch Nachfragesteigerungen reduziert wurden – von den Verbundeinnahmen wird ein pauschaler, vereinbarter Satz auf Grund von Nachfragesteigerungen durch die tariflichen Veränderungen abgezogen.

▮ **Fahrgeldeinnahmen (eigentlich Bruttofahrgeldeinnahmen)**

Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt (Realtarif – siehe dort) einschließlich der Umsatzsteuer – die Fahrgeldeinnahmen werden in der Verkaufsstatistik erfasst.

▮ **Höchsttarif**

Höchsttarif ist der in der VO (EG) Nr. 1370/2007 verwendete Begriff für einen vom Aufgabenträger als zuständige Behörde vorgegebenen (und politisch gewünschten) Tarif; der Höchsttarif liegt in der Regel unterhalb des auskömmlichen (Markt-)Tarifs. Im Rahmen der allgemeinen Vorschrift wird der Begriff des Höchsttarifs synonym verwendet mit dem Begriff Realtarif (siehe dort).

▮ **Maßnahme**

Oberbegriff für die Zusammenfassung von Veränderungen der Tarifstruktur zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die Veränderungen der Tarifstruktur können einem bestimmten Zeitpunkt und ei-

ner eindeutigen Preisstufenmatrix zugeordnet werden, der Zeitpunkt von Veränderungen im Tarifportfolio kann z.T. von dem Zeitpunkt von Veränderungen der Tarifstruktur abweichen. Die zu unterscheidenden Maßnahmen werden in Anlage 4 der allgemeinen Vorschrift aufgeführt.

▼ **Maximal zulässiger Ausgleichsbetrag**

Die Ausgleichsleistung (siehe dort) dient der Kompensation der mit der Anwendung der Höchsttarife verbundenen finanziellen Nachteile und ist hierauf beschränkt; darüberhinausgehende Ausgleichsleistungen sind beihilfenrechtlich unzulässig. Die Grundsätze zur Ermittlung des maximal zulässigen Ausgleichsbetrags ergeben sich aus der VO (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang. Sie werden durch die Regelungen der aV umgesetzt.

▼ **Preisstufenmatrix**

Matrix, in der für jede Relation im Bedienungsgebiet des VVM eine eindeutige Preisstufe aufgeführt wird. Die zu unterscheidenden Preisstufenmatrizen werden in Anlage 4 der allgemeinen Vorschrift aufgeführt.

▼ **Realtarif**

Der Realtarif beschreibt den für Fahrgäste aktuell gültigen, durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigten Tarif. Der Begriff Realtarif wird im Rahmen der allgemeinen Vorschrift synonym verwendet mit dem Begriff des Höchsttarifs (siehe dort). Denn im Rahmen der allgemeinen Vorschrift deckt sich der vom Aufgabenträger als zuständige Behörde vorgegebenen Höchsttarif mit dem genehmigten und daher aktuell gültigen Tarif.

▼ **Rechnerische Hilfsgröße**

Oberbegriff für Hilfsgrößen im mehrstufigem, komplexen Rechenverfahren zur Ermittlung der maximal möglichen Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger über rechnerische Zwischenschritte und Differenzen.

▼ **Referenztarif**

Zu einem eindeutig definierten Zeitpunkt in der Vergangenheit bestehender und um die jährliche durchschnittliche Tarifierhöhung dynamisierter Tarif des VVM. Der Referenztarif wird im Rahmen der Ermittlung der Ausgleichsleistung als Basis für die Auswirkungen einer Tarifmaßnahme betrachtet und hierfür als Vergleichsgröße zum Realtarif verwendet.

▼ **Stückzahlen**

Anzahl verkaufter Fahrkarten, i.d.R. differenziert nach Merkmalen wie z.B. Fahrausweisgattung, Preisstufe bzw. Relation. Die Stückzahlen werden in der Verkaufsstatistik erfasst.

▼ **Tarifmaßnahme**

Einzelne tarifliche Veränderungen, sowohl hinsichtlich der Tarifstruktur als auch hinsichtlich des Tarifportfolios, die zu einem bestimmten Zeitpunkt umgesetzt werden.

▸ **Tarifzonenzuschnitte**

Das Verbundgebiet des VVM ist in Waben unterteilt. Die Anzahl durchfahrener Waben wird zur Ermittlung der Preisstufe herangezogen. Ein Tarifzonenzuschnitt beschreibt den eindeutigen Geltungsbereich einer Wabe.

▸ **Teilverkehrsraum**

Räumliche Abgrenzung von Gebieten im Verbundgebiet des VVM.

Das Verbundgebiet des VVM wurde in der Vergangenheit um die Landkreise Kitzingen und Main-Spessart erweitert. Für die Erweiterungsregionen gelten abweichende Einnahmenaufteilungsverfahren als für das Altgebiet (Verbundgebiet zur Gründung des VVM). Im VVM werden folgende Teilverkehrsräume unterschieden:

▸ **Altgebiet**

(Verkehre zwischen bzw. innerhalb der Stadt und des Landkreises Würzburg)

▸ **Kitzingen**

(Verkehre innerhalb des Landkreises Kitzingen)

▸ **Übergangsgebiet**

(Verkehre zwischen dem Altgebiet und dem Landkreis Kitzingen bzw. der in den VVM integrierten Bahnhöfe Markt Bibart und Uffenheim)

▸ **Main-Spessart**

(Verkehre innerhalb des Landkreises Main-Spessart sowie zwischen allen anderen Teilverkehrsräumen und dem Landkreis Main-Spessart)

▸ **Verbundeinnahmen**

Fiktive Erträge aus dem Fahrkartenverkauf und einem eindeutig definierten Referenztarif einschließlich der Umsatzsteuer.

▸ **Verkaufsstatistik**

Statistik über die jährlichen Fahrkartenverkäufe (Stückzahlen und Fahrgeldeinnahmen – siehe Gdort) unter Angabe von zusätzlichen Informationen wie z. B. der Fahrausweisgattung, der Preisstufe und der Relation. Die vollständige Übersicht aller dokumentierten Merkmale kann beim VVM angefragt werden. Die Verkaufsstatistik wird durch den VVM kontinuierlich im Jahresverlauf um die aktuellen Fahrkartenverkäufe ergänzt.